

Autor	Beitrag
Meike 31.10.2007 05:05	Gruß an Alle, hat schon irgend jemand eine Stellungnahme/Äußerung eines Finanzresortchefs eines Bundeslandes oder des Bundes zur bewilligten Ferneinwirkungsmöglichkeit aufs Geldmanagement bei Geldspielgeräten im Internet/Presse gefunden oder gehört? Bevor mir jetzt wieder jemand Spekulationen unterstellt, sollte er sich an seine letzte Steuererklärung erinnern und den Aufwand, den er mit Belegen hatte. Denn die Steuerverfahren sind nun mal die mit der Beweislastumkehr. Durch verschiedene Stellungnahmen zu den technischen Richtlinien musste ich nun lernen, dass es im Zulassungsverfahren als unproblematisch betrachtet wird, wenn beleglos via Fernetzung auf das Geldmanagement (Röhrenfüllstände, Entnahmen u.a.) eingewirkt wird. Da das Geldmanagement z.B. die Entnahmen aber nicht unerheblich sind für die steuerliche Grundlage, würde es mich persönlich interessieren, ob es dazu auch eine Stellungnahme vom Finanzsektor gibt. Hat dazu jemand schon etwas gelesen oder gehört? Gruß Meike
magnum 31.10.2007 08:52	:moin: , Meike! Das ist die Frage aller Fragen! Ich kann mir beim besten Willen nicht vorstellen, dass "gmg" nicht schon längst in dieser Frage tätig geworden ist!:kopfkratz: Trotzdem werde ich meine OFD anschreiben und zu einer Stellungnahme bitten. Die Antwort werde ich dann hier veröffentlichen.:D Schönen Tag noch!:)
jasper 31.10.2007 17:03	:respekt: :respekt:
Meike 03.11.2007 14:21	Hallo Magnum, auf die Antwort bin ich gespannt. Ich habe bis jetzt nämlich noch nicht gehört, dass sich jemand beim Finanzministerium oder der OFD erkundigt hat. Gruß Meike

Autor	Beitrag
Meike 22.08.2008 04:59	Gruß an alle, offensichtlich ist bei den Finanzbehörden noch niemand tätig geworden oder hatte jemand von Euch was gehört? Gruß Meike
tfis 22.08.2008 11:07	Was genau meinst du mit beleglos?
eric 22.08.2008 14:04	Ist hier nicht nur eine Begriffsverwirrung vorhanden ? Beleglos ist eine potentielle Ferneinwirkung im Zeitpunkt der Einwirkung! Sobald ich dann aber wieder einen Beleg erstelle (zwangsläufig beim "Auslesen"), ist der Vorgang dokumentiert ?!? Dementsprechend ist es gar nicht beleglos, sondern nur eine temporäre Verschiebung, genauso wie bei Einstellungen mit einem Testgerät vor Ort. Auch diese erschienen, wenn relevant, erst auf dem Streifen. Relevant: Alles was mit dem Geldkreislauf zu tun hat. Unrelvant: Rest, zB: Änderungen an der Gewinnmusik und am Sound allg. -> ja auch sowas geht per Ferneinwirkung ! gruss
jasper 22.08.2008 16:56	:gruessgott: Melde mich zurück! 8o Echt heiss hier @eric & tfis :wand:

Autor	Beitrag
hansi 22.08.2008 18:02	@alle Begriffsverwirrung oder was? – Beleglos bedeutet OHNE BELEG egal zu welchem Zeitpunkt. Es gibt und wird nie einen Beleg geben! Die Staatsanwaltschaft schreibt von „Manipulationsmöglichkeiten“ welche jedoch nicht genutzt wurden. – Woher die das wissen wollen steht da leider nicht! Was mit der Ferneinwirkung via Vernetzung laut PTB- Bauartzulassung alles erlaubt ist, wurde hier von Personen die es nicht wahr haben wollen oder die über diese „Manipulationsmöglichkeiten“ hinweg täuschen wollen schon zigfach beschrieben. Zunächst soviel: Gerade in der jüngsten Vergangenheit ist es doch immer wieder vorgekommen, dass bei zugelassenen Glücksspielgeräten aufgrund von Programm(ier)fehlern von außen durch das Drücken von bestimmten Tastenkombinationen Gewinne (unberechtigt) zunächst angezeigt und dann ausgezahlt werden konnten. – RICHTIG? Diese Art der Geldentnahme wurde also als SPIELERGEWINN von Gerät erkannt! – RICHTIG? - Also eine „beleglose Geldentnahme“ von denen welche die notwendige Tastenkombination kannten! – Immer noch RICHTIG? Jetzt stellt euch doch ganz einfach mal folgendes vor: Via Vernetzung gibt ein Aufsteller dem Gerät den Befehl, zahle nach stecken der „Servicekarte“ (Wirtekarte etc.) 100,-- EUR aus (also im verschlossenen Zustand). Dem Servicepersonal kann diese „Aktion“ ganz offiziell als eine Zwischenkassierung bei verschlossener Gerätetür erklärt werden. Aufgrund von „Manipulationsmöglichkeiten“ wird diese Art der Geldentnahme vom Gerät nicht als Zwischenkassierung gebucht, sondern nur als ein „Spielergebnis“ erkannt. – Also eine beleglose Geldentnahme ohne dass die Gerätetür aufgeschlossen werden musste. Nicht der Spieler gewinnt (steuerfrei) sondern der Aufsteller! – Das Ganze funktioniert natürlich nur dann, wenn es solch eine „Manipulationsmöglichkeiten“ wirklich gibt und der Aufsteller von solch einer Möglichkeit Kenntnis hat und über die notwendige Vernetzung verfügt. Jetzt bitte nicht künstlich aufregen, dass ganze solltet ihr euch doch nur mal vorstellen! – NATÜRLICH WIRD ES SOLCH EINE MÖGLICHKEIT AN BEHÖRDLICH GEPRÜFTEN UND ZUGELASSEN GLÜCKSSPIELGERÄTEN NICHT GEBEN! :respekt:
eric 22.08.2008 22:32	hansi: nun ja sind aber viele Wenn`s dabei ausserdem, selbst wenn es so gehen sollte; die gefahr, dass es rauskommt wäre (heute) viel zu gross und eine weitere gefahr bestände, dass zudem noch missbrauch von "falscher" seite getrieben wird... abgesehen mal davon, dass die meisten aufsteller händeringend jeden nachgewiesenen cent in ihrer kasse schlicht benötigen, um nicht insolvent zu werden. PS: hört sich eher nach verschwörungstheorie an, auf dem mond war auch keiner und jfk ist vom cia erschossen worden...ok offtopic

Autor	Beitrag
Meike 23.08.2008 07:12	Hallo eric, wenn die WENNS von Hansi stimmen würden, wäre dann die Gefahrenanalyse wirklich so, wie Du sie darstellst? 1. Wer glaubt einem Spieler, dass da was mit den Gewinnauszahlungen nicht stimmt? bitte bedenke: hohe "Dynamik" der Gelspielgeräte, keine festen Auszahlungsquoten mehr, subjektives Empfinden von meist süchtigen Menschen 2. Wer glaubt einem "Marktmittelbegleiter", dass da was nicht stimmt? bitte bedenke: Neider, wirtschaftliche Außenseiter, Denunzianten 3. Wer könnte diese Möglichkeit nutzen? - Den von dir angesprochenen Cent in der Kasse, gäbe es ja im Überfluß, wenn ich Hansis Geschichte mit den WENNS richtig verstanden habe. So dass man zum Ausgleich der "schlecht spuckenden" Automaten (um Gefahr 1. auch wieder gering zu halten) natürlich für viele sonstige Marketinginstrumente einsetzen könnte. So dass man durch viele Marketinginstrumente und Invests auch Gefahr 2 auf ein Minimum eingedämmt bekommen würde. Hansi, habe ich die Geschichte richtig verstanden? Gruß Meike

Autor	Beitrag
jasper 23.08.2008 10:33	:moin: Hallo hansi, das von Dir dargestellte Szenario ist wirklich leicht nachvollziehbar. Für den der solche technischen Möglichkeiten besitzt, dürfte es ein leichtes sein die „Wenn`s“ auszuräumen. Hallo eric, wenn ich mir das geschilderte Szenario von Hansi richtig durch den Kopf gehen lasse, dann sehe ich keine Gefahr, dass solch eine Schweinerei ans Tageslicht kommt. Alles was nicht sein darf, wird einfach als Verschwörungstheorie (wie von Dir) abgetan und diejenigen die so etwas behaupten werden öffentlich als Neider, wirtschaftliche Außenseiter und Denunzianten hingestellt. Das wurde aber von Meike schon richtig vorgetragen! Du hast Dich noch nicht richtig mit dieser technischen Manipulationsmöglichkeit auseinander gesetzt! Die Kasse wird eben nicht durch solch ein System geschmälert. Überlege doch mal: Bei einer 80%-tigen Auszahlquote verbleiben für die Kasse 20% vom Einwurf. Nun hast Du durch das von Hansi beschriebene Szenario die zusätzliche Möglichkeit einen beliebigen Teil von den 80% (Spielergewinne) an Dich selbst auszahlen zu lassen. Das bedeutet 20% Kasse plus XX % Spielergewinn macht XX % Einnahmen. Hansi sehe ich das richtig? Mich würde es interessieren, ob es in den vernetzten Industriegroßspielhallen auch vorkommt, dass die Geräte mehr schmeißen als einnehmen?! UND WIE SIEHT ES MIT DEN BAUGLEICHEN CASINOGERÄTEN INNERHALB DER PRIVAT GEWERBLICH BETRIEBEN CASIONS AUS, WELCHE NICHT BEHÖRDLICH GEPRÜFT UND ZUGELASSEN WERDEN? ?(:weisnicht: ?(
eric 23.08.2008 16:07	jaspr. ich muss dir hier mal zustimmen. hatte ich mir wirklich nicht richtig überlegt. du meinst also einen teil der spielergewinne, welche von dem "unehrlichen" ich sag mal abgemolken werden. ok, klar das hat dann wohl keine primäre auswirkung auf die cent die er in der kasse braucht..wohl aber vielleicht im potentiellen auszahlverhalten der geraete für spielkunden..je nach groessenordnung allerdings stelle ich mir das in schon etwas groesseren betrieben (von grossen ganz zu schweigen) etwas schwierig vor, insb. wenn dritte beteiligt sind... da sind ja die leaks vorprogrammiert und die fahndung freut sich dann bestimmt... , ihm wäre das hochgradig daemlich...

Autor	Beitrag
hansi 24.08.2008 17:05	Hallo Meike, genau so sehe ich das! Hallo jasper, der Denkansatz mit den Spielcasinos gefällt mir!! Da laufen zwar immer die vom Finanzamt mit rum, aber wie wollen die erkennen, was ein echter Spielergewinn und was ein ferngesteuerter Spielergewinn ist? Hallo eric, lass doch zunächst einen möglichen Steuerbetrug außen vor. Die Mehreinnahmen aus dem gemolkten Spielergewinn könnten doch auch den „Kassen“ zugerechnet und somit versteuert werden. Dann wäre es „nur“ ein illegaler Eingriff in den Spielablauf (Aufsteller bestimmt wie viel an seine Spieler und an sich selbst ausgezahlt wird). Hinzu käme ein ungemeiner Wettbewerbsbetrug. Ein Aufsteller-Hersteller und somit der Programmschreiber hat doch alle Möglichkeiten. Es wird doch nur ein einziges Geräte pro Baureihe geprüft und die erste Einzelprüfung kommt erst nach 2 Jahren und vorheriger Terminabsprache und wie schnell und spurlos ist ein Geräteprogramm via Vernetzung getauscht? Während Du in Deiner Kasse 2.500 EUR hast, könnte sich Dein Mitbewerber über die Möglichkeit der ferngesteuerten Zwischenkassierung zuzüglich zur Kasse z.B. noch 40% vom Spielergewinn auszahlen lassen und würde somit eine Kasse von 7.500 EUR haben. Bei solchen Kassen dürfte eine Belastung durch Vergnügungssteuer und Umsatzsteuer keine Rolle mehr spielen. Es ist genug Geld für Steuern und weitere Investitionen in Großspielhallen da. Dir mit deiner schmalen Kasse wird jedoch der finanziellen Garaus gemacht. @alle Bitte beachtet weiterhin, dass das Ganze bislang nur eine frei erfundene Geschichte ist! :D Damit diese Geschichte nicht real wird, sollten sämtliche Fernsteuerungsmöglichkeiten verboten und unmöglich gemacht werden, dazu gehören auch die Befehlseingabemöglichkeit über die sog. Chipkartensysteme wie Techniker- bzw. Wirtekarte. UNSERE GLAUBWÜRDIGKEIT BEI DEN SPIELERN UND BEHÖRDEN STEHT AUF DEM SPIEL!

Autor	Beitrag
eric 24.08.2008 21:24	quote----- Original von hansi Hallo eric, lass doch zunächst einen möglichen Steuerbetrug außen vor. Die Mehreinnahmen aus dem gemolkene Spielergebnis könnten doch auch den „Kassen“ zugerechnet und somit versteuert werden. Dann wäre es „nur“ ein illegaler Eingriff in den Spielablauf (Aufsteller bestimmt wie viel an seine Spieler und an sich selbst ausgezahlt wird). Während Du in Deiner Kasse 2.500 EUR hast, könnte sich Dein Mitbewerber über die Möglichkeit der ferngesteuerten Zwischenkassierung zuzüglich zur Kasse z.B. noch 40% vom Spielergebnis auszahlen lassen und würde somit eine Kasse von 7.500 EUR haben. Bei solchen Kassen dürfte eine Belastung durch Vergrünungssteuer und Umsatzsteuer keine Rolle mehr spielen. Es ist genug Geld für Steuern und weitere Investitionen in Großspielhallen da. Dir mit deiner schmalen Kasse wird jedoch der finanziellen Garaus gemacht. ----- HALLO ????? Wie soll das denn jetzt gehen, wenn der Aufsteller MEHR in seiner Kasse als ausgedruckt hat und diese auch schon einzahlt, fehlt doch auch ein Beleg, genauso so ein Fressen für jeden Prüfer und sein Idea. Wo lebst Du denn ? :wand: sorry quote----- @alle Bitte beachtet weiterhin, dass das Ganze bislang nur eine frei erfundene Geschichte ist! :D ----- Ja, das sollte man beachten.

Autor	Beitrag
Meike 25.08.2008 05:10	Hallo eric, da gmg sich dazu nicht äußern wird können, Deine "Sorrys" (auch wenn es unhöflich erscheint) ,mal mit einigen Fragen als Analyse hinterfragt. Ist für jede Zwischenkassierung ein Kassensstreifen vorhanden? Wird jede Kassenleerung mit Kassensstreifen beim FA eingereicht, oder vielleicht auch als Tabelle? Wie wird die Fernwirkung auf das Geldmanagement dokumentiert ? -Laut PtB wurden nun plötzlich auch die Entnahmen mit als Geldmanagement definiert.- Wie werden dafür, was da immer im Einzelnen beim Fernwirken passiert (wir wissen es ja alle nicht genau), für ein FA prüfbare Belege hergestellt?- Wie kann eine Zählwerkausdruck als manipulationssicher definiert werden, wenn dieser von einer Schnittstelle kommt, die keine "Einbahnstraße" ist? Wie sollte Deiner Meinung nach da ein Prüfer (also kein Techniker) mit Idea rangehen? Gruß Meike
Rosewood 25.08.2008 08:44	@ hansi: Du schreibst: quote----- Die Staatsanwaltschaft schreibt von „Manipulationsmöglichkeiten“ ----- wo steht denn das bitte geschrieben??? Oder ist das nur eine Interpretation???
eric 25.08.2008 08:58	Hallo Meike, ich kann da vieles schlicht nicht beantworten, weil ich diese Behauptungen/Spekulationen bezueglich Eingriff etc.. nicht mitmachen kann und will . Aber grundsatzlich MUSS jede finanzielle Transaktion dokumentiert werden, soweit wird gmg wohl auch sich äussern oder zustimmen. Daher ist der Ansatz von hansi schon nicht nachvollziehbar für mich. Und glaub mir, die Prüfer beachten JEDE Bewegung und daher auch jede pot. Diskrepanz, gerade bei den Kassenbüchern bzw. der Buchhaltung ! Nichts ist "schöner" für die Prüfer, wenn dort Unregelmässigkeiten auftauchen, weil diese das Tor zur Schätzung aufreissen. Das gilt ja nicht nur für uns, genauso für jede Supermarktkasse oder jede Handwerkerbuchhaltung. Im übrigen, wo steht was von Einbahnstrasse ? Die einzige "Einbahnstrasse" im GSG dürfte die Blackbox (seit N-SpielVO) sein.

Autor	Beitrag
Meike 25.08.2008 17:26	Hallo Eric, ein manipulationssicheres Zählwerk müsste nach meinem persönlichem Empfinden eine Einbahnstraße sein. Wenn ich über die gleiche Schnittstelle auch Veränderungen / Wartungsarbeiten (um es absolut wertneutral zu formulieren) durchführen kann, wie kann denn dann die Manipulationssicherheit garantiert werden? Gruß Meike
hansi 25.08.2008 19:30	Hallo eric, für einen rechtschaffenen Aufsteller der das erste Mal von solchen „technischen Manipulationsmöglichkeit“ hört, kann das in der Tat etwas verwirrend und ein Buch mit 7 Siegeln sein. Du schreibst, dass Du diese Behauptungen/Spekulationen bezueglich Eingriff etc.. nicht mitmachen kannst und willst. - Zum einen brauchst Du das nicht und zum anderen warum schreibst Du dann etwas dazu? Du fragst mich wo ich lebe? Es geht doch nicht darum wo ICH lebe, sondern ganz allein darum wo diese Aufsteller-Hersteller und Industriespielhallenbetreiber leben! – Wenn an dieser Geschichte nur ein Bruchteil wahr ist, dann leben die scheinbar in einem rechtsfreien Raum. @alle Ist ein „Eingriff in den Spielbetrieb“ nicht illegal und somit eine Manipulation? Daher heißt „meine“ zusammenfassende Auslegung/Interpretation im Ergebnis: „Manipulationsmöglichkeit“
Rosewood 25.08.2008 19:57	@ hansi: Ich weiß nicht ob Dein Geschreibsel schon den Tatbestand der üblen Nachrede erfüllt, aber in jedem Falle erfüllt der den Tatbestand der vollkommenen Ignoranz. Wo bitte steht etwas von einem tatsächlichen Eingriff in den Spielbetrieb?? Es war lediglich die Aussage von einem theoretischen Eingriff. Genau theoretisch könnte ich Dir unterstellen, dass Du ein Steuerhinterzieher bist, weil Du rein theoretisch bestimmt die Möglichkeit dazu hast. Und bestimmt hast Du in der Küche auch ein großes Messer, was Du damit theoretisch so alles machen könntest, ich will gar nicht darüber nachdenken....

Autor	Beitrag
jasper 25.08.2008 20:35	:gruessgott: Hallo Hansi, lass dich durch inhaltloses Geschreibsel der Gegenseite nicht verunsichern! Zitat Haller Kreisblatt vom 15.8.08 (Auszug): „Zwar habe es theoretisch die Möglichkeit gegeben, in den Spielbetrieb einzugreifen. Aber diese Verlinkung habe nachweislich anderen Zwecken gedient, sagte Pollmann. Und allein die Tatsache, dass es die technische Möglichkeit gegeben habe, reiche als Beweis nicht aus. Zudem vermutete Pollmann, dass sich eine tatsächliche Manipulation in der Spielerszene schnell herumgesprochen hätte. „Das wäre für Gauselmann kontraproduktiv gewesen.“ Wo bitte steht etwas von einem tatsächlichen Eingriff in den Spielbetrieb? Bislang wurde auch hier im Forum nur von „technischen Manipulationsmöglichkeiten“ geschrieben! – Sollte bei der heutigen Zulassungsprozedere (Bauart-Zulassung) solch eine „technische Manipulationsmöglichkeit“ etwa ausgeschlossen sein und zwar insbesondere unter Berücksichtigung, dass Gerätehersteller gleichzeitig Automatenaufsteller sind und Großspielhallen mit vernetzten Geräten betreiben? Wer oder durch was wurde der Nachweis geliefert, dass diese Verlinkung anderen Zwecken gedient hat? Und womit wird begründet, dass ein theoretischer Eingriff praktisch unmöglich ist? Und warum wird vermutet, dass sich so etwas in der Spielerszene schnell herumgesprochen hätte? - Was genau hätte sich warum schnell rum sprechen sollen? Anmerkung: Die Eingangsfrage Was sagt der Finanzminister zur Ferneinwirkung? wurde bislang nicht beantwortet, ich bin gespannt! :danke:
Rosewood 25.08.2008 21:25	Der Doppelaccount-Jasper ist wieder da und verbreitet weiterhin seine Merkwürdigkeiten, fein. Dein Freund (Doppelaccount???) hat sehr wohl von „Manipulationsmöglichkeiten“ geschrieben, welche angeblich die Staatsanwaltschaft behauptet hat, nix technische Manipulationsmöglichkeiten. Lieber Jasper, leider weiß ich nicht nicht wer Du bist (eigentlich bin ich auch froh darüber). Wenn ich es aber doch wüsste wäre es zumindest für den Falle sehr unterhaltsam, wenn Dich jemand, sagen wir mal wegen Steuerhinterziehung anzeigen würde. Die Staatsanwaltschaft würde dann ermitteln und feststellen, dass Du natürlich keine Steuern hinterzogen hast (kann ich mir auch nicht vorstellen) . Aber egal hier im Forum könnte man dann trotzdem alle möglichen Spekulationen anstellen, der war doch mal in Luxemburg und in der Schweiz, der muss Steuern hinterzogen haben! Ich hoffe sehr, Dir passiert so etwas nicht! Denn theoretisch könntest Du ja auch ein Steuersünder sein, also Beweis am besten mal das Gegenteil und stelle hier mal alle Deine Steuererklärungen ein, besser ist das! Denn hier im Forum gilt nicht die Unschuldsvermutung, hier ist jeder erstmal schuldig, selbst wenn die Staatsanwaltschaft das Gegenteil verlautbaren lässt!

Autor	Beitrag
Meike 26.08.2008 05:44	Hallo Rosewood, ist hier eigentlich off - topic, aber einige Themen gehen offensichtlich durcheinander. - Eric, nachfolgendes auch für unsere kl. Diskussion, damit Du verstehst, warum ich manchmal so kleinkariert nachfrage.- Rosewood, Du bist doch juristisch geschult, hast Einblick in Akten, die wir alle nicht kennen und da verwundern mich einige Aussagen von Dir. Du weißt, dass die gewerbsmäßigen Spielgeräte gem. § 33 c GewO wie folgt beschrieben sind "mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind, und die Möglichkeit eines Gewinnes bieten..." "..nur zur Aufstellung von Spielgeräten, deren Bauart von der PtB zugelassen ist..." Es wird ein Glücksspiel beschrieben. Richtig? Nicht der Mensch beeinflusst den Spielausgang durch Geschick, sondern eine technische Vorrichtung. Es wird nicht auf den tatsächlichen Betrieb des Spielgeräts geschaut. Richtig? Es wird hier nur von der Möglichkeit des Gewinns gesprochen und der Zulassung der PtB bei Aufstellung. Somit gibt einem der §33 c, der nun mal den Erlaubnisvorbehalt (siehe auch die behördliche Erlaubnis beim § 284 StGB) darstellt, doch eigentlich klare "Spielregeln". Oder sehe ich das falsch? Lieber Rosewood, daher die Frage, die nur Du beantworten kannst, da Du die Gesamtake offensichtlich kennst: Wurde die "theoretische Möglichkeit in den Spielbetrieb einzugreifen" nachgewiesen, wie es in der Pressemitteilung steht oder ist das eine Zeitungsente? Wenn es keine Zeitungsente ist, stellt sich doch hier nur die logische Frage: Wurde dies durch die PtB zugelassen? Ja oder Nein? Für die Klärung dieser Fragstellung muss man nicht auf die Suche nach irgend welchen Spielern gehen, denn hier wird nur Theorie abverlangt. Das ist was mich so verwundert hatte an den Pressemitteilungen und wo ich Dich gebeten hatte, die Einstellungsverfügung mal zum Lesen einzustellen. - Ich nehme sie auch gerne per PN. Es stört mich halt, wenn ich etwas nicht verstehe.- Gruß Meike

Autor	Beitrag
magnum 26.08.2008 10:53	:moin: :moin: Es ist offensichtlich, dass das in Frage stellen, der Ferneinwirkung auf Glücksspielgeräte via Vernetzung, einigen wenigen Automatenaufstellern sehr großes Kopfzerbrechen macht. Und die Veröffentlichung der daraus, für mich zweifelsfrei, resultierenden Manipulationsmöglichkeiten wohl für diese Aufsteller unhaltbar ist. Es ist unverständlich, wie man überhaupt darüber diskutieren kann, ob eine Manipulationsmöglichkeit genutzt wird oder nicht! :wand: Schon allein die Tatsache, dass so etwas zugelassen wird, finde ich erschreckend. :wut: Schildert hier doch mal eure Erfahrung bei der Diskussion mit Spielern, die davon nur gehört haben und jedesmal wenn sie verlieren von manipulierten Geräten sprechen, oder zur Polizei laufen. 8o Geanu das braucht kein Automatenaufsteller! Ich glaube es gibt nur zwei Möglichkeiten: Verbot von Vernetzung und Chipkartensystemen. Stärkere Kontrollen durch eine zu schaffende Glücksspielaufsicht. @ Rosewood, in Deinen Beiträgen vermisste ich nachvollziehbare Gegenargumente. Dafür dürfte Wortklauberei ein Hobby von Dir sein. :Zeigefinger: :danke:

Autor	Beitrag
jasper 26.08.2008 11:59	Von wegen Theorie Das kommt davon! Düfte evtl. für diejenigen von Interesse sein, die nicht vernetzt sind und nicht die technischen Möglichkeiten haben: Zitat Anfang: Biete ein absolut fehlerfreies Update (NG Games mit Highscore) für ihren MG 1 oder Mg 2 Das Programm beinhaltet 23 Spiele mit Highscore Maske nach § 6a und verringerter Auszahlquote, verringerte Geldbewegungen zu Gunsten des Aufstellers. Jede Gewinnquote ist einzeln eistellbar! Bei meinem Programm handelt es sich um das Programm, das 2005 von einem grossen Automaten-Aufsteller umformatiert und reprogrmmiert wurde! Ich biete an, im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Düsseldorf, Krefeld, Viersen, Duisburg das Update auf ihren MG 1, MG 2 aufzuspielen! Ich weise darauf hin, das das Gerät vor Aufspielung des Updates abgerechnet sein muss, da die Buchhaltung verloren geht! Außerdem weise ich darauf hin, das es sich nicht um ein billiges E-bay Programm handelt sondern um die Version die auch in der Aufstellung 100 %Quotenbeständig ist! Gewährleistung übernimmt keiner? Ich schon: Sollte die durchschnittliche Gewinnlqoute von allen Spielen 80 % nach 30000 Spielen je Spiel übersteigen, übernehme ich alle ihnen entstandenen Kosten! Die tatsächliche Auszahlqute wird 70 % niemals übersteigen! Was ist mit Auszahlungen! Ich spiele das Programm im angegebenen Rahmen für 299 Euro auf mit voller Garantie auf ihre Geräte! (MG 1 und MG 2)! Als kleinen Bonus, sichere ich ihre Geräte gegen Manipulationen von aussen, Scheinakzeptor NV4 bis NV 10 und Münzprüfer und natürlich den Prox. Das Bild zeigt einen Novoline 1, die Spiele sind auf dem NG auch vorhanden! Das Bild dient nur als Beispiel! Da es sich um eine Privatauktion handelt, wird die Garantie nur nach persönlicher Absprache übernommen! Zitat ENDE! Quelle: http://www.hood.de/auction/32606864/ng-games-update-fuer-magic-games-1-2.htm :anbieten: Wir brauchen dringend ein manipulationssicheres Glücksspiel!! Wann werden die verantwortlichen Verordnungsgeber und PTB endlich wach? Sonst GUTE NACHT! :heul:

Autor	Beitrag
magnum 27.08.2008 08:28	:gruessgott: und :moin: @alle! Kann mir bitte einer der Technikfreaks, oder der PTB, hier bitte mal erklären, wie solch eine Programmveränderung, ohne das Insiderwissen des Geräteherstellers, möglich sein soll? :weisnicht: :kopfkraz: Denn scheinbar stimmt nach solch einem Eingriff sogar der von außen ablesbare Programmstand (CC 2)! 8o Mehr zu Thema hier im "richtigen" Forum: http://www.funautomat.com/ftopic2342.html :danke:
dieter116 28.08.2008 08:18	An meine beiden Vorschreiber: Um es mit Klaus Kinsky zu sagen : Ich verstehe Ihre Frage nicht ! Es handelt sich hier nicht um Geldpielgeräte, sondern um Magic Games. also Unterhaltungsgeräte nach alter Bauart , also alter SpVO. Hier gab es keine Vorschriften der SpVO bezüglich der Software, somit war das vom Gesetz her erlaubt. (Dass die Aufstellung dieser nun seit Langem verboten ist, weiss wohl inzwischen jeder. Dass es noch gemacht wird ebenso.) Und wo steht da was von CC2, also Merkur Geräten ? So kommen durch Verbreitung von Halbwissen wieder die wildesten Gerüchte auf.
hansi 28.08.2008 16:08	Wo liegt der technische Unterschied zwischen zugelassenen Glücksspielgeräten und nicht zugelassenen Glücksspielgeräten? Verfasst: von dieter116 am Mo 25 Aug, 2008 08:25 Quelle: http://www.funautomat.com/ftopic2342.html Zitat: Aber, ich kenne einen anderen Fall gut: Jemand hat ein Spar-Eprom für einen sehr verbreiteten Geldspieler entwickelt und einmal verkauft. Der Käufer wollte erstmal eins zum Test. Nach kurzer Zeit war die ganze Stadt damit verseucht. Der betrogene Entwickler hat dann das Hintertürchen verteilt. Der Käufer-Verkäufer musste sich dann wohl warm anziehen. ENDE

Autor	Beitrag
gmg 28.08.2008 16:20	@ Hansi :respekt: Dieter 116 ist offensichtlich nicht bekannt, was Dieter 116 sagt ! :biggrin: Wäre natürlich erklärbar, wenn Dieter 116 nicht Dieter 116 ist. :weisnicht: Fakt ist auf jeden Fall, dass unser Dieter 116 den o. a. Beitrag nicht ganz bis zum Ende gelesen hat ! :lesen: Grüße
dieter116 29.08.2008 08:44	'Spareproms' für adp Geräte waren früher häufiger zu finden.(Vor Jahr 2000) Von anderen Herstellern ist mir nichts bekannt. Softwareversionen wurden damals nicht von der PTB geprüft und neue Versionen mussten nicht freigegeben werden. Auch Updates vom Hersteller waren auch sehr häufig. Seit ca. 2000 haben neue adp Geräte aber keine Eproms mehr, die aktuelle Technik ist gegenüber Dritten weitgehend manipulationssicher, nicht jedoch für den Hersteller. Die Bezeichnung CC2 weist auf ein adp Gerät mit der aktuellen Technik hin, also ohne Eproms. Aber anscheinend habe ich etwas übersehen ! Frage an Magnum : Wo steht in dem Beitrag etwas von CC2 ? Frage an gmg : Was bitte genau habe ich nicht zuende gelesen. Leider ist die Auktion nicht mehr vorhanden, Jasper , was zeigte dir , dass es ein Novoline 1 war ? Noch einmal, bei dem Angebot handelt es sich um Magic Games. Dies ist kein Geldspielgerät , sondern ein Unterhaltungsgerät. Nach alter SpVO waren diese Geräte erlaubt, egal mit welcher Software, da sie keiner Bauartzulassung bedurften. Diese angebotene Software war deshalb, aus spielrechtlicher Sicht, damals also legal. Das Magics heute noch zu Hunderten oder Tausenden illegal aufgestellt ist eine andere Sache, daher auch das Angebot bei hood.de . Aus heutiger spielrechtlicher Sicht ist auch das Angebot bei hood legal, da diese Geräte nicht öffentlich betrieben werden dürfen. (sehe ich das richtig ? , bitte Gegenargumente !) Das auf dem Novo auch die Spiele des Magic sind, hat nichts damit zu tun, dass sie genauso manipuliert werden können. Hat hier denn schon einmal jemand den Inhalt einer Novo mit einer Magic Festplatte verglichen ?

Autor	Beitrag
Meike 30.08.2008 06:41	Hallo Dieter, Deine Ansichten was aus spielrechtlicher Sicht "legal" gewesen sei, betr. der Magic Games, auch nach alter SpielV, erkläre mal bitte !! - vor allem warum Du glaubst, dass es sich hier um ein "Unterhaltungsgerät" handeln könnte, egal ob nach alter oder neuer SpielV - Den § 33 e Abs. 1 Satz 1 GewO gab es übrigens schon zu Zeiten der alten SpielV. Wenn also für ein Spielgerät/Spiel nach §33 c oder §33 d keine Zulassung erteilt werden darf, weil die Gefahr der unangemessen hohen Verluste in kurzer Zeit besteht, d.h. früher 60,-€, heute max. 80,-€ pro Stunde, dann ist es nicht nachvollziehbar, warum jmd. glaubt, dass Spielgeräte mit der x-fachen Stundenverlustmöglichkeit keiner Zulassung bedürfen. Und mit Aussagen, welcher Vertrieb von welchen "Teilen" legal ist, wäre ich ganz vorsichtig, da das Urheberschutzgesetz z.B. , auch mit Fragen "was ist noch ein Betriebsgeheimnis" äußerst kompliziert ist. - und auch der §284 hat verschiedene Tatbestandsmerkmale - Gruß an alle, um auch dann etwas den Dreh zum Thema zu bekommen, sei nochmal der Hinweis auf § 13 SpielV erlaubt. Danach müssen die Geldspielgeräte nach dem Stand der Technik gegen Veränderungen gesichert gebaut sein. Nach den ganzen Berichterstattungen und den gesetzten links scheint da doch etwas nicht so recht funktioniert zu haben, oder? Aufgrund dessen erscheinen die veränderten TR seit Mai 2007 in puncto "Fernwirkungsmöglichkeit" wie ein Zugeständnis oder gab es dazu einen Rechtsstreit? Ich kann mich an Urteile erinnern des Bundesverwaltungsgerichts, weil gegen abgelehnte Zulassungen geklagt wurde. - Die Liebhaber alter GGSG erinnern sich sicherlich an die Zehnervorlage.- Da verstehe ich, wenn nach Urteilslage eine Zulassungsrichtlinie substanziell geändert wird. Hier verstehe ich das nicht. - Bis heute konnte mir das niemand erklären, warum diese Möglichkeit plötzlich (ohne rechtliche Not nach Urteilslage oder ähnlichem) gestattet wird. - Wie werden durch dieses Zugeständnis die gesetzlich verankerten Forderungen des § 13 SpielV, "gegen Veränderungen gesichert gebaut", eingehalten? - Wie sind mit diesem Zugeständnis die Einhaltung der gesetzlichen Forderungen prüfbar? D.h. ich meine richtig prüfbar und nicht Vordrucke mit Selbsterklärungen und "Glaubhaftmachungen". Und wie schon mal gefragt: Was sagt der Finanzminister dazu, dass nun auf Einnahmen von Ferne "eingewirkt" werden darf? Gruß

Autor	Beitrag
	Meike

Autor	Beitrag
dieter116 30.08.2008 15:08	quote----- Original von Meike Hallo Dieter, Deine Ansichten was aus spielrechtlicher Sicht "legal" gewesen sei, betr. der Magic Games, auch nach alter SpielV, erkläre mal bitte !! - vor allem warum Du glaubst, dass es sich hier um ein "Unterhaltungsgerät" handeln könnte, egal ob nach alter oder neuer SpielV - Den § 33 e Abs. 1 Satz 1 GewO gab es übrigens schon zu Zeiten der alten SpielV. Wenn also für ein Spielgerät/Spiel nach §33 c oder §33 d keine Zulassung erteilt werden darf, weil die Gefahr der unangemessen hohen Verluste in kurzer Zeit besteht, d.h. früher 60,-€, heute max. 80,-€ pro Stunde, dann ist es nicht nachvollziehbar, warum jmd. glaubt, dass Spielgeräte mit der x-fachen Stundenverlustmöglichkeit keiner Zulassung bedürfen. Und mit Aussagen, welcher Vertrieb von welchen "Teilen" legal ist, wäre ich ganz vorsichtig, da das Urheberrechtsgesetz z.B. , auch mit Fragen "was ist noch ein Betriebsgeheimnis" äußerst kompliziert ist. - und auch der §284 hat verschiedene Tatbestandsmerkmale - Meike ----- § 33c 1) Wer gewerbsmäßig Spielgeräte, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind, und die die Möglichkeit eines Gewinnes bieten, aufstellen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis berechtigt nur zur Aufstellung von Spielgeräten, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist. Magic Games bieten keine Gewinnmöglichkeit und fallen somit nicht unter Spielgeräte nach 33c. Diese sind aber unter § 33e gemeint. Nach alter SpVO waren diese, egal mit welcher Software, erlaubt, es gab ja auch noch zig andere Typen dieser 'Fungames'. Das illegal von vielen Gewinne ausgezahlt wurden und werden, ist eine andere Sache. Den , hier wohl zutreffende, Verletzung des Urheberrechts habe ich nicht angesprochen, sondern lediglich die spielrechtliche Seite betrachtet und das deutlich dazugeschrieben. Nun , Meike, erläre mir du nun warum Magics Geldspielgeräte nach 33c sind ?! Zur Manipulationssicherheit: Gegen Manipulationen des Herstellers gibt es wohl kein Mittel, gegen die von Dritten sind die Geräte schon weitgehend abgesichert.

Autor	Beitrag
	Meine Meinung zur Manipulationssicherheit : Hinterlegung des Quelltextes und ausführlicher Dokumentation jeder Funktion bei der PTB. Vor Zulassung Prüfung dieser. Da die Hersteller durch Anschlusszulassungen die Möglichkeit haben die Geräte ohne Prüfung (theoretisch) auf ewig zu betreiben, muss eine Prüfung durch einen Sachverständigen vor der erstmaligen Inbetriebnahme erfolgen, nicht erst nach 2 Jahren. Es muss die Möglichkeit der unangekündigten Prüfung geben, z.B. OÄ die Möglichkeit haben, ohne richterlichen Beschluss, eine Prüfung durch einen Sachverständigen sofort durchführen zu lassen. (Ähnlich wie die Berufsgenossenschaften Betriebe prüfen.)

Autor	Beitrag
gmg 30.08.2008 19:34	@ dieter Ich möchte Dir ein klassisches NJEIN zurufen, Dieter. Du hast Recht, Meike aber auch !! Warum ? DER MAGIC GAMES MIT HOPPERAUSZAHLUNG !! Gefunden auf einer bekannten Verkaufsplattform: Zitat on Sie bieten auf ein Magic Games I Wandgerät mit Originalsoftware. Das Gerät befindet sich in einwandfreiem Zustand mit Original Münzprüfer und Scheinakzeptor. Einzelne Spiele können ein- und ausgeschaltet werden, die Quote ist einstellbar. Die 2er (€-Münzen) fallen in den Hopper bis dieser seinen Füllstand erreicht hat, danach in die Kasse. So zahlt der Hopper den jeweiligen Gewinnbetrag aus. Dadurch kann der Spielgast, auch ohne ständig die Aufsicht zu rufen, flüssig spielen. Dies kann selbstverständlich abgeschaltet werden. Das Gerät macht super Kasse durch die einstellbare Quote. Zitat on Also ein Magic Games mit direkter Geldauszahlung ! Also ein Geldspielgerät. Zitat on Dieter 116 Es muss die Möglichkeit der unangekündigten Prüfung geben, z.B. OÄ die Möglichkeit haben, ohne richterlichen Beschluss, eine Prüfung durch einen Sachverständigen sofort durchführen zu lassen. Zitat off 100 % Zustimmung Dieter. Ich habe auch schon eine Idee zu dieser Möglichkeit der unangekündigten Prüfung. Die Städte müssten nur ihre Steuersatzungen entsprechend ändern. Dann sollte es wohl möglich sein ! Zusammenarbeit zwischen Stadtsteueramt und Ordnungsamt vorausgesetzt. :wink: Grüße

Autor	Beitrag
dieter116 30.08.2008 20:13	Der Betrieb von Fungames (also auch Magic Game) mit Auszahlung war schon immer illegal. Eben unerlaubtes Glücksspiel, erst recht mit direkter Auszahlung. Darüber braucht man ja nicht zu reden. Es ging hier ja nur um die Software von Magics. Als diese noch als Fungames betrieben werden durften (natürlich ohne Auszahlung), war es auch egal welche Software drauf war, das wollte ich nur klar machen. Bei dem eBucht Angebot wäre eine BP für Käufer und Verkäufer angesagt.
Meike 31.08.2008 05:01	Hallo Dieter, hallo gmg, Euch scheint die Rechtsprechung zum Thema Fungames nicht bekannt zu sein. Es gibt Urteile des Bundesverwaltungsgerichts, die diese Gewinnmöglichkeit klar definieren, sowohl nach alter, als auch nach neuer SpieV. Es ist nicht zwingend erforderlich, dass das Gerät selbst einen Gewinn auszahlt. Entsprechende Kommentierungen von Richtern am Bundesverwaltungsgericht sind ebenfalls schon lange vorhanden und im Gewerbearchiv veröffentlicht. Wenn ihr die Urteile noch nicht habt, maile ich diese gerne zu. Zudem bin ich auf den §33 e GewO eingegangen, der eine Schutzklausel darstellt. Hier ist der Wunsch des Gesetzgebers klar zum Ausdruck gebracht. Wenn also ein Spielgerät X eine theoretische Verlustmöglichkeit von ca. 500,-€ pro Stunde bietet, ist der Wille des Gesetzgebers, dass dieses Spielgerät gewerblich eingesetzt wird (mal unabhängig der weiteren spielrechtlichen Betrachtungen) doch erheblich "eingeschränkt", oder? Und um zum Thema zurück zu kommen, Schade, dass hier keiner eine Stellungnahme vom Resort Finanzen hat. Gruß Meike

Autor	Beitrag
gmg 31.08.2008 14:57	@ Meike Habe heute leider auch nur wenig Zeit fürs Forum: Kurze Zwischeninfo zu Deiner Frage: Es gibt ein neues VDAI-Druckprotokoll, welches 1) die Summe aller vom Gerät verbuchten, entnommenen Gelder (Röhren, Hopper, Dispenser) über die Vernetzung aufführt. 2) Ausserdem werden die entnommenen Gelder auch noch einzeln aufgeführt. z. B. ENTNAHMEN: Liste der Entnahmen (max. 20 Eintragungen) 30.06.07 22:13 50,00 01.07.07 13:40 30,00 Mich stört im Augenblick nur die zahlenmäßige Begrenzung der Einzelentnahmen auf maximal 20 Eintragungen. Daran muß ich dann wohl noch arbeiten. :wink: Grüße
Meike 31.08.2008 15:39	Hallo gmg, wie kommst Du da drauf, dass sich das über ein verändertes VDAI-Protokoll erledigen könnte? Meinst Du eigentlich die Tabellen, die oftmals nur vorgelegt werden oder die tatsächlich gezogenen Kassensstreifen? Gruß Meike

Autor	Beitrag
eric 31.08.2008 17:13	quote----- Original von Meike Meinst Du eigentlich die Tabellen, die oftmals nur vorgelegt werden oder die tatsächlich gezogenen Kassensstreifen? Gruß Meike ----- Hallo Meike, so richtig finanzamtstechnisch befasst hast Du Dich noch (nie) nicht mit den Streifen, oder ? Weil sonst die Fragestellung schon über wäre... Egal ob Fernweinwirkung oder Zwischenkassierung oder sonstwas, die Streifen (mit Löschung) sind durchnummeriert, zudem steht jeweils das Auslesedatum (egal ob Print oder EDV/Fern...) des aktuellen und des vorherigen Streifen darauf. Desweiteren stehen die jeweiligen Röhrenbestände darauf. Jede Differenz hier wird bei "modernen" BP genau überprüft (ich sagte ja schon woanders: IDEA). Irgenwelche Tabellen reichen keinem Prüfer/Fahnder, nur die wahren Streifen und die kann er erkennen, glaube mir. Fehlen Streifen (Dein Stichwort: Tatsaechlich gezogen ???) sind plausible Erklärungen nötig, sind die Streifen da, ber Differenzen bei den oben genannten Pflichtdaten vorhanden, sind ebenso plausible Erklärungen nötig, die bestimmt manchmal schwierig sind. Ich denke gmg wird mir da grundsätzlich zustimmen. gruss
gmg 31.08.2008 19:58	quote----- Original von Meike Hallo gmg, wie kommst Du da drauf, dass sich das über ein verändertes VDAI-Protokoll erledigen könnte? Gruß Meike ----- Hallo Meike, damit wir nicht aneinander vorbeireden: Wie definierst Du jetzt das ? Grüße PS. :danke: eric !

Autor	Beitrag
Meike 01.09.2008 05:36	Hallo Eric, hallo gmg, Idea kenne ich. Das ist keine Wunderwaffe und daher verstehe ich nicht recht, warum Du Eric immer wieder von Idea erzählst. Wisst ihr was Oracle alles kann? Anscheinend nicht! Eine DIN-genormte Kassenschnittstelle gibt es auch bis heute nicht !! Ihr glaubt also, dass jeder Spielhallenbetreiber bei jeder Kassierung einen Streifen zieht? Auch bei Zwischenkassierungen? Da einige Hallen täglich zwischenkassieren, müsste dann ein Prüfer sicherlich Monate mit Kassenstreifen zubringen, um diese dann auch noch auf Plausibilität zu prüfen. Ich kenne privat Prüfer, die auch glaubten, dass sie Kassenstreifen von angeblichen UHG's auswerten könnten und machten es dann falsch, weil sie die Plausibilitätsprüfungen überhaupt nicht durchgeführt hatten. Mit denen hatte ich jetzt noch nicht die Auswertung von Streifen von GGSG angetestet. Natürlich wird einigen etwas "plausibel" / "glaubhaft" erklärt. Aber ist das von deren Seite auch prüfbar und geprüft worden? Das sind doch die entscheidenden zwei paar Schuhe: a) prüfbar nachgewiesen b) glaubhaft versichert Viele lassen sich nur von b) tragen und meinen dann, dass das a) wäre. Das "das", die Problemtiken, die mit der Fernwirkung eintreten können, die Stellungnahmen der StA Bielefeld, die Zwischenkassierung usw., alles was direkten Bezug auf die Kasse und die Kassenstreifen haben kann, wurde von einigen hier angesprochen und diskutiert. Das wiederhole ich nicht noch mal. Gruß Meike P.S.: Eric, weißt Du woher die Prüfer die Programme für ihre "Plausibilitätsprüfungen" haben?

Autor	Beitrag
dieter116 01.09.2008 08:47	Warum sollten Ausdrucke bei Zwischenkassierungen notwendig sein ? Hauptsache, es wird ins Kassenbuch eingetragen. Sämtliche Geldbewegungen werden doch im Ausdruck , bei der Hauptkassierung erfasst. Wenn Saldo 1 , Saldo 2 und Saldo Kontrollmodul passen ist das doch ok. Geldentnahmen aus der Automatenkasse werden eh nicht erfasst und fehlen nachher nicht bei der Angabe der elektr. gezählten Kasse und Entnahmen aus den Röhren werdet als Fehlbeträge angegeben und somit ebenfalls berücksichtigt. Ein Ausdruck bei Röhrenentnahmen wäre sowieso sinnlos, da diese da noch nicht erfasst sind. Oder sieht gmg dies anders ?

Autor	Beitrag
gmg 01.09.2008 17:15	Hallo Meike, <u>Zitat Meike</u> Idea kenne ich. Das ist keine Wunderwaffe und daher verstehe ich nicht recht, warum Du Eric immer wieder von Idea erzählst. Wisst ihr was Oracle alles kann? Anscheinend nicht <u>Zitat off</u> Ich sage dazu nur: Mein Ferrari ! Meine Reitpferde ! Meine Luxusvillen ! Sowohl Idea als auch Miracle sind Hilfsmittel - vergleichbar mit einem Bleistift oder Taschenrechner. Ich habe übrigens noch gelernt, mit diesem beiden Hilfsmitteln Buchführungen zu überprüfen. Allerdings gehört auch ein Kopf dazu, der versteht, was er gerade macht. Ansonsten verweise ich auf die Ausführungen von Dieter. Die Ausbildung eines Polizisten dauert 3 Jahre. Die Ausbildung eines Finanzbeamten ebenfalls. In dieser Ausbildung wird Fachwissen vermittelt. Jede Buchführung eines Gewerbebetriebes, selbst wenn sie in einen vorgegebenen Kontenrahmen "gepresst" wird, wird anders gehandhabt. Jeder hat so seine "persönlichen" Eigenarten. Die muß man verstehen, um dann eine Buchführung prüfen zu können. Eine Spielhallenvernetzung mit angeschlossenen Geldspielgeräten wird nach meinem Kenntnisstand nicht nur von einem Hersteller angeboten. Jede dieser Vernetzungen ist ähnlich - aber nicht gleich - aufgebaut. Ich persönlich würde mich auch daher z. Zt. nicht in der Lage sehen, umfassend eine Vernetzung mit Buchführung anderen zu erklären. Daher sage ich zu diesem Thema hier auch NICHTS, da ich dann nur spekulieren würde ! Spekulieren ist aber nicht mein Ding. Vielleicht führt mir ja mal irgend wann jemand seine vernetzten Geldspielgeräten mit seiner dazugehörigen Buchführung vor! Dann könnte man ja mal etwas - mit Hand und Fuß - und nicht nur mit einem gefährlichen Halbwissen von vor einigen Jahren - welches heute nach meiner Einschätzung nicht mehr der tatsächlichen Gegebenheiten entspricht - zur Sache sagen ! Grüße

Autor	Beitrag
dieter116 02.09.2008 07:11	Wenn ich auf den ersten Beitrag hier schaue, geht es doch um die Fernwirkung zum Zwecke des Geldmanagment. MeineMeinung hierzu, ohne aber den technischen Ablauf genau zu kennen : Diese besteht darin, per Fernwirkung Beträge aus den Röhren auszuzahlen ohne das Gerät zu öffnen. Dies dient dem oganisatorischen Zwecken, nämlich einen weitgehend geschlossenen Kreislauf des Münzgeldes in einer Spielhalle zu erreichen. Beispiel: Bestand Münzgeld in Wechselkasse der Aufsicht bei Hallenöffnung : 1000,- Bestand bei Schliessung Münzgeld 200,- , Scheine 800,- = 1000,- Am nächsten Morgen : Aufsicht meldet an Zentrale Bestand an Scheinen. Diese zahlt aus Münzröhren, die über dem Sollbestand gefüllt sind, 800,- aus. Die 800,- in Scheinen kommen zur Bank oder werden abgeholt. Diese 800,- sind die Zwischenkassierung, die natürlich dokumentiert werden muss. Zum Zeitpunkt dieser Zwischenkassierung gibt es natürlich keinen Beleg (Ausdruck) vom Spielgerät. Erfolgen dort die (monatl.) Ausdrücke, sind diese Entnahmen (zumindest als Röhrenfehlbeträge) dort erfasst . Das Ganze hat für die Unternehmen 2 Vorteile: Wechselkassen müssen nicht extern mit Münzgeld versorgt werden, also Kostenersparniss durch weniger Aufwand. Laufende Zahlungsfähigkeit wird erhöht, somit weniger kurzfristiger Kreditbedarf, da das Geld nicht ungenutzt in den Automaten liegt. Was ist hieran nun auszusetzen ?

Autor	Beitrag
gmg 08.09.2008 18:01	@ alle Diesen hier besprochenen Teil der Ferneinwirkung - die herstellerseitig vorgesehene Ferneinwirkung - sehe ich auch nicht als so problematisch an. Die verbleibenden Einnahmen - sagen wir mal der "Saldo 1 " (Einnahmen - Ausgaben) - werden durch den Streifen mehrfach dokumentiert. Was hier immer wieder als störend empfunden wird, ist die Verwendung des Bargeldes . Diese ist aber vom Grunde her uninteressant, da die steuerlichen Einnahmen - unabhängig von der Verwendung der steuerlichen Einnahmen (egal ob Münzen oder Scheine) - von der Höhe her durch den Auslestreifen oder die EDV dokumentiert werden. Der Knackpunkt an der Ferneinwirkung ist der Gedanke, dass Röhrenentnahmen als <u>Gewinnauszahlungen an den Spieler</u> - und damit als Betriebsausgabe - dokumentiert werden. Ich bilde dazu folgendes Beispiel: Es gelingt dem Betreiber ein Gerät zu entwickeln, welches irgendwo im Geldspielgerät eingebaut wird und dafür sorgt, dass Röhrenentnahmen als Gewinnauszahlung an den Spieler dokumentiert werden. Damit würde natürlich der Auslestreifen ein falsches Ergebnis anzeigen. Ich frage mich dann aber weiter, ob ich dann dem Hersteller des Geldspielgerätes einen Vorwurf machen kann, oder auch dem Hersteller der Vernetzung, wenn dieses Zusatzgerät von einem ganz anderen Hersteller stammt bzw. der Aufsteller dieses Manipulationsgerät selbst gebaut hat ! Ich komme zu dem Ergebnis: Es kommt auf die Umstände des Einzelfalles an ! Der genaue Sachverhalt muß ermittelt werden ! Grüße

Autor	Beitrag
jasper 09.09.2008 19:48	@alle Mammutprozess: 15 Beschuldigte sollen Spielautomaten manipuliert haben Drei Jahre nach der Aufdeckung von Manipulationen an Automaten der hannoverschen Spielbank beginnt Mittwoch vor einer Hildesheimer Wirtschaftsstrafkammer ein Mammutprozess. 15 Angeklagte, 14 ehemalige Spielbank-Mitarbeiter und ein Ex-Finanzaufseher (55) des Landes müssen wegen Bandendiebstahls, Bestechung und Untreue in 217 Fällen vor Gericht. 273 000 Euro Schaden sollen entstanden sein. VON ANNETTE ROSE Fast alle Angeklagten werden wegen der geplanten Prozessdauer von 24 Tagen mit zwei Verteidigern anrücken. Laut Anklage wurden die Automaten so manipuliert, dass Casino-Mitarbeiter mit zuvor aus der Kasse genommenen 200- und 500-Euro-Scheinen spielen konnten, obwohl dies technisch nicht vorgesehen war. Die Automaten erkannten den Geldeingang, aber nicht die Höhe und warfen die Summe als Gewinn aus. Danach zeichnete der Angestellte des Finanzamts – er war vom Land beauftragt, das Kontrollsystem zu überwachen – Belege für die erschlichenen Auszahlungen ab und legte sie in die Kasse. Erst nach zwei Jahren flogen die Betrügereien auf. Beim Abgleich der Spielprotokolle mit der Videoüberwachung im Automatenaal war aufgefallen, dass Gewinne anfielen, obwohl kein Spieler im Saal war. Alle Casino-Mitarbeiter und der Angestellte des Finanzamts verloren ihren Job. Der Verteidiger des 55-Jährigen, Albrecht-Paul Wegener, kündigte ein umfassendes Geständnis seines Mandanten an. Quelle: http://www.neuepresse.de/newsroom/hannover/dezentral/hannover/art1067,679118 Hallo gmg, und nun erkläre uns doch bitte mal was alles machbar ist, wenn der Gerätehersteller gleichzeitig auch der Gerätebetreiber ist, der dann noch seine Geräte via Vernetzung fernsteuern und von außen via Chipkarten beeinflussen kann. Alles natürlich unter dem steuerrechtlichen Aspekt, dass die Geräte manipulationssichere Zählwerke beinhalten müssen - quasi als ein Ersatz für den unbestechlichen Finanzbeamten!!
Meike 10.09.2008 18:29	Hallo Jasper, das hört sich wirklich interessant an. Hast Du dazu noch andere Infos gefunden ? Welche Spielautomaten,von welchen Herstellern waren denn betroffen? Es liest sich so, als wenn dort jmd. einen "Trick" gefunden hätte, Spielergewinne im Spielautomaten zu erzeugen. Gruß Meike

Autor	Beitrag
gmg 10.09.2008 18:45	Hallo Jasper, diesen Bericht habe ich natürlich auch gelesen. Er hat mir nicht gefallen. "Bauchschmerzen" bekomme ich auch immer wieder, wenn öffentlich Bedienstete in solche Sachen verstrickt werden. Es war aber nicht der erste Finanzbeamte, der Unrecht begangen hat, und es wird auch nicht der letzte Finanzbeamte sein. Mit 55 Jahren seinen Job zu verlieren ist bitter. Natürlich ist es aber in solchen Fällen erforderlich ! Interessant finde ich dann natürlich die Kurve, die Du mit diesem Artikel dann wieder zum "Lieblingsthema" bekommen hast ! :rolleyes: Zu Deiner Bitte um Erläuterung kann ich leider nur kurz und knapp sagen: :weisnicht: 1) Ich habe solch eine Herstellervernetzung noch nicht überprüft. 2) Es stellt sich zusätzlich die Frage, ob ich über die erforderliche Kompetenz verfüge ! Grüße
dieter116 11.09.2008 06:39	@ Meike : Es handelte sich hier um staatliche Casinos und deren Geräte. Nicht im Gekdspielgeräte 33c. Die Casinoeräte haben nicht das Kontrollmodul der Geldspielgeräte.
gmg 11.09.2008 07:04	Hallo Meike, nachfolgend die Erläuterung des Tricks: Hintergrund: Der Trick mit dem Zählwerk So funktionierte der Betrug an den Spielautomaten: Die Maschinen besitzen zwei Zählwerke. Das erste zählt die eingegebenen Münzen und Scheine, das zweite weist das Guthaben des Spielers aus und meldet Gewinne der Auszahlungskasse. Das erste Zählwerk haben die Täter geöffnet (dafür war die Hilfe des Finanzaufsehers nötig) und mit einem schlichten Kippschalter ausgeschaltet. Sie haben dann 200- und 500-Euro-Scheine in den Automaten eingegeben, sodass die Maschine ein Guthaben auswies. Anschließend haben sie die Scheine, die der Automat nicht registrieren konnte, herausgenommen. Das so künstlich erzeugte Guthaben meldete die Maschine der Kasse, wo sich die Täter das Geld nur noch auszahlen lassen mussten. Also kein sonderlich spannender "Trick". Grüße
Meike 12.09.2008 05:48	Hallo gmg, danke für die Erläuterung. Der Trick ist wirklich total unspektakulär. Gruß Meike

Autor	Beitrag
r2d2 16.02.2009 16:20	Überschrift des threads lautet: Was sagt der Finanzminister zur Ferneinwirkung? Diese Frage wurde bis heute leider nicht beantwortet. Evtl. wurde dieses Schweigen durch die Umsatzsteuerverschenkungsaktion per 06.05.2006 teuer erkauf! Fest steht nunmehr, was die Steuerfahndung zur "Spielergewinnverschiebung" per illegalen Wechselplatinen schreibt: Zitat: " In der gesamten Bundesrepublik Deutschland gibt es in der Aufstellung etwa 220.000 Geldspielgeräte. Darunter befinden sich etwa 70.000 Geldspielgeräte der Bauart Novo Line und Novo Line 2, die unter die aufgezeigte Manipulationsmöglichkeit fallen können. Ein sogenanntes "manipulationssichere Zählwerk" liegt mithin nicht mehr vor. " :wut: ALLES MIT DEM WISSEN DES BMWi, der PTB und der GERÄTEINDUSTRIE! Und zwar ohne das die betroffenen Automatenaufsteller über solche Machenschaften bis heute informiert wurden! Betrffen von solchen illegalen Machenschaften sind über 30% aller von der PTB zugelassenen Glücksspielgeräte. Warum die etwa 60% oder 132.000 restlichen Glücksspielgeräte, die mit PTB- Zulassung ferngesteuert werden können, nicht berücksichtigt wurden, wurde leider von der Steuerfahndung nicht erklärt. Denn Dank Fernsteuerung und Chipkarten kann da alles via Vernetzung erfolgen, wozu sonst erst die Gerätetür aufgeschlossen werden muss um dann die Platinen zu wechseln. ALLES MIT DEM WISSEN DER PTB! Zitat der Spiegel: "Jetzt aber wird deutlich, dass selbst das Herzstück der Automaten vor Trickserei-en nicht sicher ist: Die Betrüger greifen in die Software der Geräte ein und hinter-lassen nicht einmal Spuren. Nach der heimlichen Abbuchung laufe das Spiel „ganz normal“ weiter, klagt das Unter-nehmen Novomatic, das die nun betroffe-nen Automaten herstellt. Allein in Ober-bayern sollen Spielhallen von Unbekann-ten in mindestens 30 Fällen mit getürkten Festplatten geschädigt worden sein, sagt ein Ermittler." So so, das Unter-nehmen Novomatic beklagt sich darüber. Fragt sich doch, was sind das für Wechselplatinen und woher stammen sie, dass sie mit der :kopfkratz: Werkssoftware kommunizieren können. Sollen nicht alle Geräte unveränderbar gebaut werden? WAS HAT DIE PTB DA ZUGELASSEN? Gehört nicht das Verhindern von "Spielergewinnverschiebungen" zum Spielerschutz? Aber das würde zu „er-heblichen Umstellungen für die Industrie und das gesamte Vollzugswesen" führen, so meint es jedenfalls die verantwortliche PTB! (Aus dem Spiegel Ausgabe 4/2009) Spiegel Ausgabe 4/2009 / GLÜCKSSPIEL Zitat Anfang: " Dressierte Schimpansen Mit manipulierter Software lassen sich in Spielhallen illegal Gewinne abzocken und sogar Finanzämter betrügen. Das Glück ist unberechenbar. Die meisten Zocker wissen das - und versuchen dennoch, dem Zufall auf die Sprünge zu helfen. Einige behaupten, sie könnten den Spielautomaten ansehen, wann sie sich besonders leicht melken las-sen. Andere

Autor	Beitrag
	schwören, nur die richtige Be-dienung der Tasten an den Daddelkisten würde zum Hauptgewinn führen. Kürzlich warnte der Bayerische Auto-maten-Verband die deutschen Spielhallen-betreiber vor einer Methode, die deut-lich mehr Erfolg verspricht. Mit externen Computerfestplatten ließen sich bestimm-te Daddelmaschinen manipulieren, heißt es in der diskreten Mitteilung. Dadurch könnten an den Geräten Gewinne vor-getäuscht und beliebig kassiert werden. Weil die Speicherplatten für die Trickserei in einen Schlitz an den Maschinen gesteckt werden müssten, werde „dringlichst“ emp-fohlen, die Öffnung mit Klebeband oder ei-nem Blech zu verschließen. Mit Tipps für Heimwerker dürfte sich das Problem kaum lösen lassen. Schon lan-ge kursiert in den 8000 Daddelbuden zwi-schen Flensburg und Konstanz die Be-fürchtung, die Frage von Glück oder Pech werde nicht überall dem Zufall überlassen. Doch nicht nur Spieler können tricksen, auch Aufsteller selbst gerieten unter Ver-dacht. Vor vier Jahren etwa stellte die Staatsanwaltschaft Augsburg fest, dass in Spielhallen des größten deutschen Dad-delunternehmers Paul Gauselmann illega-les Glücksspiel mit manipulierten und ver-netzten Automaten betrieben worden sei. Die Beamten konnten allerdings nicht nachweisen, ob die Auszahlung beeinflusst wurde (SPIEGEL 7/2007). Jetzt aber wird deutlich, dass selbst das Herzstück der Automaten vor Trickserei-en nicht sicher ist: Die Betrüeger greifen in die Software der Geräte ein und hinter-lassen nicht einmal Spuren. Nach der heimlichen Abbuchung laufe das Spiel „ganz normal“ weiter, klagt das Unter-nehmen Novomatic, das die nun betroffe-nen Automaten herstellt. Allein in Ober-bayern sollen Spielhallen von Unbekann-ten in mindestens 30 Fällen mit getürkten Festplatten geschädigt worden sein, sagt ein Ermittler. Hellhörig geworden sind angesichts der Tricksereien allerdings auch die Steuer-behörden. In einem vertraulichen Rundschreiben an alle Steuerfahndungen in Deutschland warnte die Finanzverwaltung Bochum, mit dem Trick könnten auch Au-tomatenaufsteller selbst absahnen. Schließ-lich registrierten die Geräte nur, dass Geld ausgezahlt werde. Ob es sich dabei aber um einen Spielergewinn handle oder ein Aufsteller mit der Methode unbeobachtet mal eben Geld abzweige, lasse sich nicht feststellen. Bei 70 000 der 230 000 in Deutschland hängenden Automaten sei die Trickserei möglich - und der Steuerbetrug kaum zu beweisen. Manchmal hilft der Zufall: In Baden-Württemberg schwärzten jetzt in zwei Spielhallen Mitarbeiter ihre Chefs an. Die Polizei vermutet als Grund, dass sie bei den illegalen Geschäften nicht mitkassieren durften. Seit in den Spielhallen die Geräte mit ro-tierenden Walzen durch vernetzte High-tech-Computer ersetzt wurden, können al-lenfalls IT-Spezialisten nachvollziehen, was hinter den flimmernden Bildschirmen tatsächlich passiert. Schon bei früheren Ermittlungen kämpften Fahnder mit den Tücken der modernen Datenwelt. Mal löschten sich bei Durchsuchungen Fest-platten auf unerklärliche Weise selbst. Mal stießen die Ermittler auf Daddelkisten, die mit seltsamen Sendern zur Datenübertra-gung ausgestattet waren. Ganz genau müsste allerdings die Phy-sikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) in Berlin wissen, was in den Automaten vorgeht, denn die Behörde ist für ihre Zu-lassung zuständig. Tatsächlich liefert sie sich mit den Betrüegern ein Katz-und-Maus- Spiel. Schon im Herbst 2007 sei der PTB anonym eine entsprechend präparierte Festplatte zugeschickt worden, gesteht der zuständige Bereichsleiter Dieter Richter ein. Diskret versuchte die Behörde damals, das Problem gemeinsam mit dem Hersteller aus der Welt zu schaffen. Der sollte einfach eine neue Software-Version auf die Geräte spielen. Mit „hoher Professionalität“ sei es wohl den gleichen Tätern gelungen, auch diese Version zu knacken, vermutet Richter. Nun soll eine wieder erneuerte

Autor	Beitrag
	Software- Version verwendet werden. Nicht nur die Hilflosigkeit nährt Zweifel an der Kompetenz der PTB. Auch ein von der Behörde organisierter Geräte-TÜV scheint nur eine Farce zu sein. Dort sollen unabhängige Sachverständige alle zwei Jah-re untersuchen, ob die Daddelautomaten ihrer Zulassung entsprechen. Das Prüf-verfahren, urteilt aber etwa der Informati-ker Thomas Noone, der selbst solche Tests vornimmt, erfülle „nicht die elementarsten fachlichen Kriterien für einen sicheren und nachweisbaren Überprüfungsprozess". So müssten die Kontrolleure ihre Test-geräte an eine spezielle Geräteschnittstel-le anschließen. „Da merkt die Maschine doch sofort, dass sie getestet wird, und lie-fert alle Werte so, wie sie sein sollen", kri-tisiert Noone. Ähnlich urteilt sein Stutt-garter Kollege Jörg Weißleder: „Wir sollen die Geräte mit einer Software prüfen, die vom Automatenbauer selber kommt", schimpft er, „da werden Gutachter zu dres-sierten Schimpansen." Dabei könnten mit einem digitalen Si-gnaturverfahren sämtliche Veränderungen an Hard- und Software leicht erkannt wer-den, weiß auch PTB-Mann Richter. Das aber, gibt er zu bedenken, würde zu „er-heblichen Umstellungen für die Industrie und das gesamte Vollzugswesen" führen. MICHAEL FRÖHLINGSDORF" Zitat ENDE! :gruessgott:
jasper 16.02.2009 20:19	8o :grandma: r2d2 :respekt: HAMMER!! "Aber das würde zu „er-heblichen Umstellungen für die Industrie und das gesamte Vollzugswesen" führen, so meint es jedenfalls die verantwortliche PTB!" :wut: Die Umstellung für die Industrie und vor allem für die "Industrieaufsteller" würde sicherlich sehr er-heblich! Na dann mal looosssss
Meike 20.02.2009 06:09	Gruß an alle, zum Zitat: "Dabei könnten mit einem digitalen Signaturverfahren sämtliche Veränderungen an Hard- und Software leicht erkannt werden, weiß auch PTB-Mann Richter. Das aber, gibt er zu bedenken, würde zu "erheblichen Umstellungen für die Industrie und das gesamte Vollzugswesen" führen." Ich persönlich denke, dass das "Vollzugswesen" mit einem PLUS an Sicherheit hervorragend und schnell umzugehen vermag. Gruß Meike

Autor	Beitrag
hansi 20.02.2009 10:30	Hallo gmg, Du erklärst freundlicherweise die Möglichkeit der Gerätemanipulation an Casinogeräten per Kippschalter. Zitat: "Das erste Zählwerk haben die Täter geöffnet (dafür war die Hilfe des Finanzaufsehers nötig) und mit einem schlichten Kippschalter ausgeschaltet. Sie haben dann 200- und 500-Euro-Scheine in den Automaten eingegeben, so dass die Maschine ein Guthaben auswies. Anschließend haben sie die Scheine, die der Automat nicht registrieren konnte, herausgenommen. Das so künstlich erzeugte Guthaben meldete die Maschine der Kasse, wo sich die Täter das Geld nur noch auszahlen lassen mußten." Zitat Ende Wie ein Gerät per "Wechselplatten" zu manipulieren ist, ist nun durch den "Enthüllungsjournalismus" von r2d2 auch einigermaßen bekannt geworden. Beides ist in der Tat "kein sonderlich spannender "Trick". Wie steht Du als Fachmann mit dem heutigen Kenntnisstand jedoch zur Fernsteuerung via Vernetzung bzw. Chipkarte? Stell Dir nur mal vor, dass der "Kippschalter" im Casinogerät via Vernetzung unbemerkt gesteuert werden könnte und dass die Programme auf der "Wechselplatte" via Vernetzung oder Chipkarte unbemerkt von außen ins Gerät gelangen könnten. Und das BMWI und die PTB schauen zu. Wie stehst Du dazu?
TM 21.02.2009 14:25	Es scheint mir schon etwas wunderlich dass in den staatlichen Casinos in einem so sensiblen Bereich mit elektromechanischen Zählwerken und Handauslesung gearbeitet wird. Dabei liegt es in der Natur elektromechanischer Zählwerke mal zu haken oder ganz stehen zu bleiben. Mit statistischer Sicherheit auch die Zählwerke der Casinogeräte. In solchen Fällen ist dann mehr Geld vorhanden als abgelesen wurde. Ist das denn bisher niemanden aufgefallen , verleitet das nicht zu Begehrlichkeiten und mal ne Schraube zu lockern. Warum nutzt man nicht die vorhandene eingebaute Technik ähnlich wie unserer Geldspielgeräte und druckt die Geräte aus. Noch effektiver ist die Vernetzung damit wäre das Einspielergebnis auf dem PC-Monitor zu sehen bevor das Kassier-Team den Kassenraum erreicht und könnte dort zur Weiterverarbeitung für Statistik und Finanzamt verwendet werden. Ich glaube kaum das PTB oder FA unsere Geräteabrechnung mit elektromechanischen Zählwerken gestattet. TM

Autor	Beitrag
jasper 22.02.2009 09:45	Hi TM, wie kommst Du darauf, dass eine Vernetzung noch effektiver ist und was macht Dich so sicher, dass das tatsächliche Einspielergebnis auf dem PC-Monitor zu sehen ist? Ganz effektiv ist eine Vernetzung dann, wenn die entsprechende Datenschnittstelle nicht kontrollierbar ist und von den Geräteherstellern selbst kreiert wird. Logisch, dass eine Vernetzung ganz effektiv ist, wenn der Gerätehersteller gleichzeitig Casinos oder Spielhallen oder beides betreibt. Gekrönt wird die Vernetzung wenn dazu noch Chipkartensysteme zugelassene werden. Dann kann sich ein Gerätehersteller der auch Automatenaufsteller ist, gar nicht mehr vor lauter Effektivität retten :D :kopfkraz: Warum wird Aufstellern die ihre Geräte selbst herstellen mehr Rechte und Möglichkeiten zugesprochen, als ganz ordinäre Aufsteller? Egal ob im Casino oder in Spielhallen!
TM 22.02.2009 16:16	Hi jasper, es hat nicht gleich jeder ein astronautenschein, hier in dem konkreten fall wurde mit den kenntnissen eines hobbybastlers bzw. 1.lehrjahr elektroinstallateur die zählwerke der casinogeräte manipuliert und wäre bei solchen abrechnungsmethoden immer wieder möglich. ich hoffe doch dass in einem staatlich geführten casino echte abrechnungsdaten aus den datenspeicher der automaten auszulesen sind. wir haben an unseren geldspielgeräten doch damit auch keine probleme. TM
Meike 29.06.2010 05:15	Gruß an alle, da offensichtlich die technischen Möglichkeiten nicht mehr in Erinnerung sind, habe ich als warm-up das Thema nach vorne geholt Gruß Meike

Autor	Beitrag
Carlo 29.06.2010 11:57	quote----- Original von hansi Hallo gmg, Du erklärst freundlicherweise die Möglichkeit der Gerätemanipulation an Casinogeräten per Kippschalter. Zitat: "Das erste Zählwerk haben die Täter geöffnet (dafür war die Hilfe des Finanzaufsehers nötig) und mit einem schlichten Kippschalter ausgeschaltet. Sie haben dann 200- und 500-Euro-Scheine in den Automaten eingegeben, so dass die Maschine ein Guthaben auswies. Anschließend haben sie die Scheine, die der Automat nicht registrieren konnte, herausgenommen. Das so künstlich erzeugte Guthaben meldete die Maschine der Kasse, wo sich die Täter das Geld nur noch auszahlen lassen mußten." Zitat Ende Wie ein Gerät per "Wechselplatinen" zu manipulieren ist, ist nun durch den "Enthüllungsjournalismus" von r2d2 auch einigermaßen bekannt geworden. Beides ist in der Tat "kein sonderlich spannender "Trick". Wie steht Du als Fachmann mit dem heutigen Kenntnisstand jedoch zur Fernsteuerung via Vernetzung bzw. Chipkarte? Stell Dir nur mal vor, dass der "Kippschalter" im Casinogerät via Vernetzung unbemerkt gesteuert werden könnte und dass die Programme auf der "Wechselplatine" via Vernetzung oder Chipkarte unbemerkt von außen ins Gerät gelangen könnten. Und das BMWI und die PTB schauen zu. Wie stehst Du dazu? ----- Hallo gmg, wie stehst Du dazu?
jochen B. 29.06.2010 14:36	"Aber das würde zu „er-heblichen Umstellungen für die Industrie und das gesamte Vollzugswesen" führen, so meint es jedenfalls die verantwortliche PTB!" er-hebliche Umstellungen für die Industrie? NA UND!! Was da von der PTB als Industrie bezeichnet wird, sind UNSERE direkten Mitbewerber mit ihren Industrieespielhallen und allen Fernsteuerungsmöglichkeiten die es gibt! Weiß das die PTB nicht???????????????????? Die "er-heblichen Umstellungen für die Industrie" wäre ein Chance auf identische Nachbaugeräte die sich nicht per Chipkarten oder Vernetzung beliebig "einstellen" lassen. Wir hätten einen fairen Wettbewerb durch einheitliche Auszahlquoten die für jeden kontrollierbar sind und zwar zu jeder Zeit! Hat einer etwas dagegen?? ?(
Meike 30.06.2010 04:59	Hallo Jochen, wenn "das Vollzugswesen" (Ordnungsbehörde / Polizei) in die Diskussion mit eingebunden würde, könnte man die Frage leicht beantworten, ob das "gesamte Vollzugswesen" ein Problem mit mehr Rechtssicherheit hat. Gruß Meike

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

- attachment,attachmentid-170308.pdf 105,28 KB

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz
Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH